

einer Abnehmeranlage besondere von den TAST abweichende Forderungen stellen, wenn dies durch die Eigenart der Abnehmeranlage oder durch die Anlage des EVB oder sonst technisch oder volkswirtschaftlich begründet ist. Zweifel über die Auslegung der TAST sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit dem EVB zu klären.

(3) Die TAST sind ein Bestandteil der jeweils geltenden Bedingungen für die Lieferung von Elektroenergie aus den öffentlichen Versorgungsnetzen* (nachfolgend ELB genannt).

§ 2

Errichtung von elektrischen Starkstromanlagen durch berechnigte Hersteller

(1) Elektrische Starkstromanlagen dürfen nur von hierzu berechtigten Herstellern** ausgeführt werden.

(2) Der Hersteller hat bei der Ausführung einer Abnehmeranlage neben den TAST insbesondere die entsprechenden Standards***und Arbeitsschutzanordnungen, die sonstigen einschlägigen technischen Vorschriften sowie die Bedingungen für die Lieferung von Elektroenergie zu beachten. Der Hersteller ist verpflichtet, dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen, daß die von ihm ausgeführte elektrische Anlage den geltenden Bestim-

* Zur Zeit gelten die Anordnung vom 28. März 1958 über die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Elektroenergie (GBL II S. 54) und die Anordnung vom 31. Januar 1961 über die Bedingungen für die Lieferung von Elektroenergie und Gas an Haushaltabnehmer und sonstige private Abnehmer (GBL II S. 69)

** Zur Zeit gilt die Anordnung vom 20. Februar 1961 über die Berechnigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen (GBL II S. 89)

*** Zum Beispiel Fachbereich-Standard TGL 78—10110 — „Wandlerzählermeßsätze, Auslegung und Einbau“

TGL 6385 „Elektrische Anlagen im Wohnungsbau“

TGL 6386 „Hausanschlußraum“

TGL „Zählernischen im Wohnungsbau“ (in Vorbereitung)

mungen entspricht. Der Hersteller hat den Abnehmer ferner darauf hinzuweisen, daß er für die Instandhaltung seiner Anlage zu sorgen, insbesondere die Arbeitsschutzanordnungen und Überprüfungsfristen einzuhalten hat und daß Änderungen und Erweiterungen nur durch berechnigte Hersteller durchgeführt werden dürfen.

(3) Der Hersteller trägt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Verantwortung für die sachgemäße Ausführung der von ihm errichteten, erweiterten oder geänderten Abnehmeranlage.

(4) Der EVB übernimmt durch Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Abnehmeranlage sowie durch Anschluß der Anlage an das Versorgungsnetz keine Haftung für die ordnungsgemäße Ausführung der Abnehmeranlage.

§ 3

Anschluß an Versorgungsnetze mit Spannungen bis und über 1000 Volt

(1) Abnehmeranlagen mit einer installierten Leistung bis 25 kVA werden, soweit hierfür die Übertragungsmöglichkeit vorhanden ist, über eine Anschlußanlage des EVB an das Ortsnetz angeschlossen.

(2) Der EVB entscheidet unter Berücksichtigung besonderer Belange des Abnehmers darüber, ob bei Leistungsanforderungen über 25 kVA eine Abnehmeranlage niederspannungsseitig an das Ortsnetz angeschlossen werden kann oder ob wegen der Höhe der angeforderten Leistung — in besonderen Fällen infolge des Standortes der Abnehmeranlage auch bei Leistungsanforderungen unter 25 kVA — der Anschluß an ein Versorgungsnetz mit einer Spannung über 1000 Volt erfolgen muß.

§ 4

Abgrenzung zwischen der Anschlußanlage des EVB und der Abnehmeranlage

(1) Als Eigentums- bzw. Rechtsträgergrenze (Übergabestelle) wird festgelegt:

1. bei Anschluß an Versorgungsnetze bis 1000 Volt
für die Anschlußanlage des EVB

für die Abnehmeranlage

a) bei Freileitungsanschlüssen

aa) Anschluß mit Abspannung an Hauswand

die Abspannvorrichtung
(Stütze, Öse, Haken, Bolzen)
einschließlich Isolatoren und
Anschlußklemmen

die Hauseinführungsleitungen

